

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der ac.biomed GmbH

## 1. Allgemeines

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ac.biomed GmbH gelten für alle Leistungen der ac.biomed GmbH. Ungeachtet dessen wird die Zusammenarbeit mit Kunden zusätzlich durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt, die entweder ein offizielles Angebot der ac.biomed GmbH oder ein ausdrücklicher Vertrag sein kann.

1.2 Geschäftsbedingungen des Kunden, einschließlich etwaiger Einkaufsbedingungen oder -richtlinien oder allgemeiner Unternehmensrichtlinien des Kunden finden keine Anwendung und werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die ac.biomed GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Die ac.biomed GmbH bedient sich aller Medien und kann die Kommunikation einschließlich Angebote, Auftragsbestätigungen, Rechnungen und Projektunterlagen auch auf elektronischem Wege versenden. Dies gilt, sofern der Kunde nicht ausdrücklich widerspricht.

## 2. Angebote

Soweit von der ac.biomed GmbH nicht anders angegeben, sind alle Angebote der ac.biomed GmbH freibleibend und unverbindlich. Angaben zu Vertragsfristen und Leistungsterminen beruhen auf Schätzungen des Arbeitsaufwandes, die nach den Angaben des Kunden erstellt werden. Sie sind nur verbindlich, wenn sie von ac.biomed GmbH schriftlich als verbindlich bestätigt werden.

## 3. Inkrafttreten, Dauer, Änderung, Aussetzung und Kündigung von Verträgen

3.1 Eine Zusammenarbeit oder ein Vertrag kommt zustande, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung der ac.biomed GmbH oder ein gesonderter Vertrag von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wird oder die vom Kunden gewünschten Arbeiten von der ac.biomed GmbH ohne Widerspruch des Kunden ausgeführt werden. Erteilt der Kunde der ac.biomed GmbH einen Auftrag, ohne dass die ac.biomed GmbH zuvor ein Angebot abgegeben hat, so ist die ac.biomed GmbH nach ihrer Wahl berechtigt, den Auftrag durch schriftliche Erklärung der Annahme oder durch Erbringung der gewünschten Leistung anzunehmen.

3.2 Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Inkrafttreten des Vertrags gemäß Artikel 3.1 und gilt für die im Vertrag vereinbarte Dauer.

3.3 Sind verbindliche Leistungsfristen vereinbart, so beginnen diese erst zu laufen, wenn der Kunde der ac.biomed GmbH alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat. Dies gilt auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden für alle von der ac.biomed GmbH nicht verschuldeten Verzögerungen von vereinbarten Leistungsterminen.

3.4 Vertragsänderungen, -ergänzungen oder -modifikationen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Laufzeitverlängerungen, können nur schriftlich und durch schriftliche Zustimmung beider Parteien vor Inkrafttreten der Änderung vorgenommen werden.

3.5 Die ac.biomed GmbH ist berechtigt, die Erbringung der Leistungen unverzüglich und ohne Haftung auszusetzen oder zu beenden, im Falle: (a) dass der Kunde einer seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt und diese Nichteilfüllung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Benachrichtigung des Kunden behebt; oder

(b) von Zahlungseinstellung, Vergleich mit Gläubigern, Konkurs, Insolvenz, Zwangsverwaltung oder Geschäftsaufgabe des Kunden.

3.6 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich. In diesem Fall werden die von der ac.biomed GmbH bis dahin erbrachten Leistungen anteilig bzw. wie vertraglich vereinbart vergütet und die ac.biomed GmbH übergibt dem Auftraggeber danach alle bis dahin erzielten Ergebnisse, soweit vorhanden. Der Auftraggeber stellt ac.biomed GmbH von allen zum Zeitpunkt der Beendigung entstandenen Verpflichtungen frei, wobei diese Vergütung die Gesamtvergütung für noch laufende Einzelprojekte nicht übersteigt.

## 4. Umfang und Bereitstellung von Dienstleistungen

4.1 Der Leistungsumfang wird ausschließlich in einem förmlichen Angebot der ac.biomed GmbH oder einem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag beschrieben.

4.2 Die vereinbarten Leistungen werden nach den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften erbracht. Die ac.biomed GmbH erbringt die Leistungen mit der ihr zumutbaren Sorgfalt und nach den von der ac.biomed GmbH bestätigten spezifischen Vorgaben des Kunden.

4.3 Die ac.biomed GmbH ist berechtigt, die Art und Weise der Erbringung ihrer Leistungen nach eigenem Ermessen zu bestimmen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist oder zwingende (z.B. regulatorische oder normative) Bestimmungen ein bestimmtes Vorgehen vorschreiben.

4.4 Jedes von der ac.biomed GmbH erarbeitete Prüfergebnis bezieht sich ausschließlich auf den/die untersuchten Prüfling(e). Prüferichte der ac.biomed GmbH drücken weder implizit noch explizit ein Urteil über das allgemeine Produktdesign, die Konstruktion, die

Materialauswahl und den Zusammenbau, die Eignung für einen bestimmten Zweck, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den "Bestimmungsgemäßen Gebrauch", aus, es sei denn, diese Fragen sind ausdrücklich Gegenstand der vertraglich vereinbarten Bewertung.

4.5 Alle vom Kunden zur Verfügung gestellten Proben werden bis maximal 3 Monate nach Leistungserbringung oder einem anderen kürzeren Zeitraum, der sich aus der Art der Probe ergibt, aufbewahrt und dann an den Kunden zurückgegeben oder nach Ermessen der ac.biomed GmbH anderweitig entsorgt, danach ist die ac.biomed GmbH für diese Proben nicht mehr verantwortlich. Für die Aufbewahrung von Proben, die länger als 3 Monate aufbewahrt werden, wird eine Lagergebühr erhoben, die vom Kunden zu zahlen ist. Bei Rücksendung von Proben werden dem Kunden Bearbeitungs- und Frachtkosten in Rechnung gestellt. Spezielle Entsorgungskosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

## 5. Geistiges und sonstiges Eigentum, Urheberrecht

5.1 Die von der ac.biomed GmbH eingesetzten Prüfverfahren und Prüfmittel, Vorrichtungen etc. sind, auch wenn sie individuell für den Kunden gefertigt werden, Eigentum der ac.biomed GmbH oder ihrer Kooperationspartner. Sie dürfen nicht kopiert, zurückentwickelt oder anderweitig weitergegeben werden, es sei denn, der Vertrag wurde ausdrücklich zu diesem Zweck geschlossen.

5.2 An den von der ac.biomed GmbH erstellten Prüfberichten, Prüfergebnissen, Berechnungen, Präsentationen etc. verbleiben alle ausschließlichen und gemeinsamen Urheberrechte bei der ac.biomed GmbH.

5.3 Der Kunde darf die im Rahmen des Vertrages erstellten Prüfberichte, Prüfergebnisse, Berechnungen, Darstellungen usw. nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verwenden.

5.4 Der Kunde darf Prüfberichte, Prüfergebnisse, Gutachten etc. nur vollständig und ohne Auslassungen verwenden. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ac.biomed GmbH.

## 6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits, seiner Erfüllungsgehilfen oder Dritter rechtzeitig und für die ac.biomed GmbH kostenfrei erbracht werden.

6.2 Der Kunde stellt, soweit erforderlich, die für die Durchführung der Leistungen notwendigen Spezialgeräte und Mitarbeiter zur Verfügung.

6.3 Die für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Unterlagen, Bestellungen, Hilfsmittel etc. werden vom Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt. Im Übrigen müssen die Mitwirkungshandlungen des Kunden im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, Normen, Sicherheitsvorschriften und arbeitsmedizinischen Anweisungen erfolgen.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, ac.biomed GmbH vorab über bekannte tatsächliche oder potentielle Gefahren im Zusammenhang mit dem Auftrag, den Proben oder den Untersuchungen zu informieren, z.B. über das Vorhandensein oder die Gefahr von giftigen oder schädlichen oder explosiven Elementen oder Materialien, Umweltverschmutzung oder Giften.

6.5 Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass Arbeiten infolge verspäteter, unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder mangelnder Mitwirkung neu ausgeführt werden müssen oder sich verzögern, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Auch wenn ein Fest- oder Höchstpreis vereinbart ist, ist die ac.biomed GmbH berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich zu berechnen.

## 7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die Abrechnung erfolgt auf Basis der angefallenen Kosten, sofern sich aus dem offiziellen Angebot der ac.biomed GmbH oder einem Vertrag nichts anderes ergibt. Alle Honorarvereinbarungen werden in EURO getroffen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

7.2 Alle Rechnungsbeträge sind mit Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skonti werden nicht gewährt, es sei denn, sie sind ausdrücklich in einem Angebot der ac.biomed GmbH ausgewiesen.

7.3 Zahlungen sind auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto der ac.biomed GmbH zu leisten. Jede Zahlung ist für die ac.biomed GmbH spesenfrei zu leisten.

7.4 Im Falle des Zahlungsverzuges ist die ac.biomed GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Zugleich behält sich die ac.biomed GmbH die Geltendmachung eines weiteren Schadens vor. Der Kunde trägt sämtliche Inkassokosten der ac.biomed GmbH einschließlich Anwaltskosten und Nebenkosten.

7.5 Kommt der Kunde trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Bezahlung der Rechnung in Verzug, ist die ac.biomed GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz wegen Nichteilfüllung zu verlangen und die weitere Erfüllung des Vertrages zu verweigern.

7.6 Die Regelungen in 7.5 gelten auch bei gescheitertem Finanztransfer und/oder bei drohender, nachgewiesener und/oder abgewiesener Insolvenz oder Konkurs.

7.7 Einwendungen gegen die Rechnungen der ac.biomed GmbH sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen an die ac.biomed GmbH wegen einer von ihm behaupteten Bestreitung, Gegenforderung oder Aufrechnung zurückzuhalten oder aufzuschieben. Gegen Ansprüche der ac.biomed GmbH kann nur mit rechtskräftig festgestellten und unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.

7.8 Die ac.biomed GmbH ist berechtigt, ihre Entgelte während einer Vertragslaufzeit zu erhöhen, wenn sich Gemeinkosten und/oder Einkaufskosten erhöht haben. In diesem Fall wird die ac.biomed GmbH den Kunden schriftlich über die Erhöhung der Entgelte informieren. Diese Mitteilung erfolgt einen Monat vor dem Zeitpunkt, zu dem die Entgelterhöhung in Kraft treten soll (Entgeltänderungsfrist). Bleibt die Erhöhung der Entgelte unter 5 % pro Vertragsjahr, steht dem Kunden kein Sonderkündigungsrecht zu. Übersteigt die Entgelterhöhung 5 % pro Vertragsjahr, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis bis zum Ablauf der Entgeltänderungsfrist zu kündigen. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so gelten die geänderten Entgelte mit Ablauf der vorgenannten Frist als vereinbart.

## 8. Abnahme

8.1 Jeder in sich abgeschlossene Teil der bestellten Leistungen kann von der ac.biomed GmbH dem Kunden zur Abnahme vorgelegt werden. Der Kunde ist verpflichtet, diese unverzüglich abzunehmen.

8.2 Kommt der Kunde seiner Abnahmeverpflichtung nicht rechtzeitig nach, so gilt die Abnahme 4 Kalenderwochen nach Erbringung der Leistungen als erfolgt, wenn die ac.biomed GmbH den Kunden auf die vorgenannte Frist besonders hingewiesen hat.

## 9. Vertraulichkeit

9.1 „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieses Vertrages sind alle Informationen, Dokumente, Abbildungen, Zeichnungen, Know-how, Daten, Muster und Projektunterlagen, die eine Partei (die „offenlegende Partei“) der anderen Partei (der „empfangende Partei“) aushändigt, überträgt oder anderweitig offenlegt. Zu den vertraulichen Informationen gehören auch elektronische Kopien dieser Informationen.

9.2 Die offenlegende Partei wird alle vertraulichen Informationen, die in schriftlicher Form offengelegt werden, als vertraulich kennzeichnen, bevor sie sie an die empfangende Partei weitergibt. Dies gilt auch für vertrauliche Informationen, die per E-Mail übermittelt werden. Werden vertrauliche Informationen mündlich weitergegeben, so ist die empfangende Partei vorab in geeigneter Weise zu informieren.

9.3 Alle vertraulichen Informationen, die die offenlegende Partei der empfangenden Partei in Übereinstimmung mit diesem Vertrag übermittelt oder anderweitig offenlegt:

a) dürfen von der empfangenden Partei nur zur Erfüllung des Vertragszwecks verwendet werden, es sei denn, die offenlegende Partei hat ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart;

b) dürfen von der empfangenden Partei nicht vervielfältigt, verbreitet, veröffentlicht oder anderweitig offengelegt werden, es sei denn, dies ist zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich oder die ac.biomed GmbH ist verpflichtet, vertrauliche Informationen an zuständige Behörden oder Dritte, die an der Erfüllung des Vertrags beteiligt sind, weiterzugeben;

c) sind von der empfangenden Partei mit der gleichen Vertraulichkeit zu behandeln, die die empfangende Partei zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen anwendet, jedoch niemals mit einer geringeren Vertraulichkeit als derjenigen, die objektiv erforderlich ist.

9.4 Die empfangende Partei wird vertrauliche Informationen, die sie von der offenlegenden Partei erhalten hat, nur an diejenigen ihrer Mitarbeiter weitergeben, die diese Informationen benötigen, um die für den Gegenstand der bestellten Dienstleistungen und/oder des Vertrags erforderlichen Leistungen zu erbringen. Die empfangende Partei verpflichtet sich, diese Mitarbeiter zur gleichen Geheimhaltung zu verpflichten, wie sie in dieser Vertraulichkeitsklausel festgelegt ist.

9.5 Als „vertrauliche Informationen“ gelten auch alle sensiblen Informationen, die ein Dritter ac.biomed übermittelt oder sonst bekannt gibt. Die Identität des Dritten darf dem Kunden nur mit schriftlicher Zustimmung des Dritten bekannt gegeben werden.

9.6 Das Vorstehende gilt nicht für Informationen, die

a) zum Zeitpunkt der Weitergabe allgemein bekannt und/oder öffentlich zugänglich waren oder ohne Verstoß gegen diese Bedingungen allgemein bekannt geworden sind; oder

b) die die empfangende Partei bereits vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei besaß; oder

c) die empfangende Partei hat sie selbst entwickelt, unabhängig von der Offenlegung durch die offenlegende Partei.

Derartige Informationen gelten nicht als „vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Bedingungen.

9.7 Alle vertraulichen Informationen verbleiben im Eigentum der offenlegenden Partei. Die empfangende Partei erklärt sich hiermit bereit,

- (i) alle vertraulichen Informationen, einschließlich aller Kopien, an die offenlegende Partei zurückzugeben, und/oder,
- (ii) alle vertraulichen Informationen, einschließlich aller Kopien, zu vernichten und die Vernichtung dieser vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei schriftlich zu bestätigen, und/oder,
- (iii) nach Beendigung oder Ablauf dieses Vertrags alle vertraulichen Informationen ohne ausdrückliche Aufforderung zu vernichten.

Hiervon ausgenommen sind Berichte und Dokumentationen, die für den Kunden ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erstellt werden. Die ac.biomed GmbH ist jedoch berechtigt, von solchen Berichten, Dokumentationen und vertraulichen Informationen, die der Erstellung dieser Berichte und/oder Dokumentationen zugrunde liegen, zum Nachweis der Richtigkeit ihrer Ergebnisse und zu allgemeinen Dokumentationszwecken, sowie soweit dies zur Erfüllung ihrer steuerlichen und sonstigen Pflichten erforderlich ist, Aktenkopien anzufertigen.

## 10. Haftung, Freistellung

10.1 Die ac.biomed GmbH ist weder Versicherer noch Garantiegeber und lehnt jede Haftung in dieser Eigenschaft ab. Kunden, die sich gegen Schäden absichern wollen, sollten eine entsprechende Versicherung abschließen.

10.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, haftet die ac.biomed GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

10.3 Unabhängig vom Rechtsgrund und insbesondere bei Verletzung vertraglicher Pflichten ist die Haftung der ac.biomed GmbH für alle Schäden, Verluste und Aufwendungersatzansprüche, die durch gesetzliche Vertreter und/oder Mitarbeiter der ac.biomed GmbH verursacht werden, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung ist in diesen Fällen beschränkt auf:

- (i) bei Verträgen mit festem Pauschalhonorar auf eine Gesamtsumme, die dem 10-fachen Betrag des dafür gezahlten Honorars entspricht;
- (ii) bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen auf das vereinbarte Entgelt für eine Laufzeit;

Die Höchsthaftung der ac.biomed GmbH ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schäden begrenzt, höchstens jedoch auf den wirtschaftlichen Wert der angebotenen Leistungen (Vertragswert) oder 20.000 EUR, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle des arglistigen Verschweigens oder im Falle der Übernahme einer ausdrücklichen Garantie für die Beschaffenheit der Ware durch uns. Das Gleiche gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.4 Die ac.biomed GmbH haftet nicht für Personal, das der Kunde zur Unterstützung der ac.biomed GmbH bei der Durchführung der vereinbarten Leistungen zur Verfügung stellt. Haftet die ac.biomed GmbH nicht für das vom Kunden zur Verfügung gestellte Personal nach der vorstehenden Regelung, so stellt der Kunde die ac.biomed GmbH von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

10.5 Die ac.biomed GmbH haftet nicht für eine verzögerte, teilweise oder gänzliche Nichterbringung der Leistungen, die direkt oder indirekt auf ein Ereignis zurückzuführen ist, das außerhalb des Einflussbereichs der ac.biomed GmbH liegt, einschließlich der Nichterfüllung von Verpflichtungen des Kunden aus diesem Vertrag.

10.6 Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.7 Eine Änderung der Beweislast zu Lasten des Kunden ist mit den Regelungen in dieser Ziffer 10 nicht verbunden.

10.8 Schadloshaltung: Der Kunde verpflichtet sich, die ac.biomed GmbH und ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten oder Subunternehmer von allen (tatsächlichen oder drohenden) Ansprüchen Dritter wegen Verlusten, Schäden oder Kosten jeglicher Art, einschließlich aller Rechtskosten und damit zusammenhängender Kosten, freizustellen, die im Zusammenhang mit der Erbringung, angeblichen Erbringung oder Nichterbringung von Dienstleistungen entstehen.

## 11. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

11.1 Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen des Schriftformerfordernisses.

11.2 Alle Leistungen und Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, ist Aachen, Deutschland.